

Autoselbstimport aus der EU Teil II



Herausgegeben vom



Europäisches Verbraucherzentrum Italien – Büro Bozen
Brennerstraße 3
I-39100 Bozen
Tel. +39-0471-980939
Fax +39-0471-980239
www.euroconsumatori.org
info@euroconsumatori.org

Hauptsitz des Europäischen Verbraucherzentrums Italien
ECC-Net Italy – Centro Europeo Consumatori
Via G. M. Lancisi, 31
00161 Roma – ITALIA
Tel. +39-06-44238090 - 06-44290734
Fax +39-06-44118348
www.ecc-netitalia.it
info@ecc-net.it

Das Europäische Verbraucherzentrum Italien wird mitgefördert durch die Generaldirektion für die Harmonisierung des Marktes und den Verbraucherschutz des Ministeriums für die wirtschaftliche Entwicklung, durch die Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission, durch das Land Südtirol und die Autonome Region Trentino-Südtirol, und ist Mitglied im Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren ECC-Net. Trägerorganisationen sind die Verbraucherzentrale Südtirol und die Verbraucherorganisation Adiconsum.

Die Informationen dieser Veröffentlichung sind mit größter Sorgfalt recherchiert und aufgearbeitet worden, dennoch kann keine Garantie übernommen werden. Die in der vorliegenden Broschüre beinhaltenen Informationen können nur als Richtlinien und als Teilinformationen betrachtet werden.

Stand: Oktober 2008

INHALTSVERZEICHNIS:

Einleitung	4
Ein kleiner Überblick zum Automarkt Europa	5
Auf der Suche nach dem richtigen Angebot	6
Ankauf eines Fahrzeuges vom privaten Verkäufer im fremdsprachigen Ausland	6
Geltendmachung der Garantieleistungen in Italien in Bezug auf Importfahrzeuge	7
Überführung nach Italien	8
Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer	9
Übersetzung der Dokumente	9
Die Tücken der mangelnden Harmonisierung in Europa	10
Rechtsbehelfe	11
Wichtiger Hinweis	11
Prinzipien der Zulassung	12
Neu: Die Rechnung und die „Istanza dell'acquirente“	12
Österreich	13
Deutschland	14
Dänemark	16
Schweden	18
Autoexportland Osteuropa	21
Nützliche Links	23

Einleitung

Auch wenn ein großer deutscher Springreiter einmal treffend gesagt hat: "Das Auto hat das Pferd noch lange nicht verdrängt, oder kennen Sie ein Denkmal, auf dem ein Mann am Steuer sitzt?"¹, so sorgt das Thema Auto in Europa für deutlich mehr Gesprächsstoff.

„Billigere Autos in allen Mitgliedsstaaten“: so titelt das Resümee des Autopreisvergleiches 2007, der im April 2008 von der Europäischen Kommission vorgestellt wurde.²

Da bleibt natürlich die Qual der Wahl, wobei sich ein Vergleich allemal auszahlt.

Um Sie im europäischen Autodschungel nicht völlig allein zu lassen, möchten wir mit diesem zweiten Leitfaden zum Autoselbstimport³ das Augenmerk auf einige ausgewählte europäische Länder im Besonderen richten und Ihnen dabei helfen, Ihr neuerworbenes Fahrzeug auf dem schnellstmöglichen, „sichersten“ und unbürokratischsten Weg von Österreich, Deutschland, Dänemark, Schweden oder Ländern Osteuropas, auf italienische Straßen zu bringen.

Dazu noch einige allgemeine Informationen, Tipps und Hinweise, die im Laufe unserer Beratungstätigkeit angereift sind, und die helfen sollen, Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Bevor wir also obgenanntes Versprechen einlösen, bedankt sich das Europäische Verbraucherzentrum Italien – Büro Bozen bei den Kolleginnen und Kollegen des europäischen ECC-Net, die mit ihren Informationen und Ratschlägen zur Fertigstellung des gegenständlichen Leitfadens beigetragen haben.

Ein kleiner Überblick zum Automarkt Europa

Wagen wir einen kurzen Blick in die Verkaufshallen der europäischen Autohändler: Ausgehend von den Ergebnissen des Autopreisvergleiches 2007, können Hinweise auf einige Tendenzen vielleicht die Wahl des Ursprungslandes Ihres zukünftigen Gefährtes erleichtern.

Es sei jedoch nochmals betont, dass es sich bei den Daten des von der europäischen Kommission jährlich erarbeiteten Vergleiches um Einzelhandels-Preiseempfehlungen der Hersteller an die jeweiligen Vertragshändler handelt, die sehr wohl, sei es nach oben wie auch nach unten, von den effektiven Angeboten der einzelnen Autohändler abweichen können.

Die bis zum 1. Jänner 2008 festgehaltenen und im April 2008 veröffentlichten Werte zeigen ein leichtes Absinken der Verbraucherpreise in jenen Ländern, die bereits durch ihren eher niedrigen Preis vor Steuern bekannt sind: so wurde zum Beispiel in Dänemark eine Minderung von – 2,7 % verzeichnet.

Es hat auch in Bezug auf Fahrzeuge in den neuen EU-Staaten im Durchschnitt eine Preissenkung von – 0,2 % gegeben. So schlägt sich dies zum Beispiel in der Slowakei mit einer Preisdifferenz von – 8,1 % nieder.

Eine Feststellung hat sich in den letzten Jahren immer wieder bestätigt: Dänemark und Finnland bleiben weiterhin die günstigsten Länder vor Steuern, und Deutschland führt, objektiv gesehen, die Negativliste in Sachen Autopreise innerhalb der Euro-Zone an.

Hier jedoch nochmals der Hinweis, dass die veröffentlichten Preise durch die verschiedensten Marktfaktoren wie Konkurrenz und andere Firmenstrategien stark von den effektiven Preisen abweichen können.

¹ Zitat von Hans Günter Winkler, einem deutschen Springreiter.

² Siehe hierzu unter http://ec.europa.eu/comm/competition/sectors/motor_vehicles/prices/report.html (Broschüre auch in Papierformat erhältlich).

³ siehe Leitfaden Teil I „Autoselbstimport aus der EU“ unter <http://www.euroconsumatori.org/16842v16912d29807.html>.

Auf der Suche nach dem richtigen Angebot

Sobald die Wahl des Kauflandes unter Zuhilfenahme von grenzüberschreitenden Preisvergleichen oder anderen Erfahrungswerten getroffen worden ist, gilt es zunächst eine Automarke oder ein Modell festzumachen und danach die entsprechenden im Kaufland befindlichen Vertragshändler zu kontaktieren.

Mehr denn je bietet sich hierbei natürlich das Internet als nützliches Forum, da die Homepage des Herstellers problemlos auf die Adressen der Vertragshändler in ganz Europa bzw. auf der ganzen Welt verlinkt.

In allen nicht deutsch- oder italienischsprachigen Ländern erweisen sich hier schon bald Grundkenntnisse der englischen oder aber der entsprechenden Landessprache als unabdingbar.

Es ist oft jedoch nicht so leicht, über das Internet konkrete Angebote bei den ausländischen Autohändlern einzuholen.

Ankauf eines Fahrzeuges vom privaten Verkäufer im fremdsprachigen Ausland

Gerade im Zeitalter des Internet kommt es nicht selten vor, dass man beim Surfen im „World-wide-web“ auf das Angebot eines ausländischen Privatverkäufers stößt.

Abgesehen von den Gefahren, die man im Vorab natürlich ausschließen sollte⁴, muss in die Entscheidung auch Folgendes miteinbezogen werden:

Der Privathändler ist in den meisten Fällen nicht gewillt, bei den bürokratischen Obliegenheiten, etwaigen Amtsgängen und vor allem bei Übersetzungen zur Seite zu stehen.

Sollten Sie also der offiziellen Amtssprache – oder zumindest des Englischen – nicht mächtig sein, ist Vorsicht und Umsicht geboten:

Sie unterschreiben einen Kaufvertrag, den Sie nicht verstehen, und sind somit auf die unbedingte „Vertrauenswürdigkeit“ des Verkäufers angewiesen. Zudem müssen Sie sich buchstäblich mit Händen und Füßen verständigen, wenn es zum Beispiel um die Ausstellung eines Überführungskennzeichens oder um die Erfüllung sonstiger Obliegenheiten geht und können nur selten darauf vertrauen, dass Ihnen der private und somit meist nicht erfahrene Verkäufer mit seinen Kenntnissen und Kontakten bei der Beschaffung aller nötigen Dokumente behilflich sein wird.

⁴ Siehe hierzu Leitfaden Teil I: „Autokauf über Internet“ und „Privatperson als Verkäufer“.

Diese Hürden sollten Sie bei der Entscheidung, ein Fahrzeug im fremdsprachigen Ausland vom privaten Anbieter anzukaufen, sehr wohl gründlich abwägen und nicht vorschnell eine Wahl treffen.

Der gegenständliche Leitfaden setzt zunächst voraus, dass der ausländische Verkäufer ein Gewerbetreibender ist und berücksichtigt deshalb grundsätzlich nicht die Besonderheiten des Kaufes von privat zu privat.

Geltendmachung der Garantieleistungen in Italien in Bezug auf Importfahrzeuge⁵

Es ist bereits vorgekommen, dass der Eigentümer eines Importfahrzeuges sich in Italien bei der Geltendmachung einer Garantieleistung des Herstellers bei einer konzessionierten Werkstatt mit folgender Erklärung konfrontiert sah: „Leider können wir bei einem im europäischen Ausland gekauften Fahrzeug keine Garantieleistungen vornehmen. Wenden Sie sich bitte an eine Werkstatt im Herkunftsland.“

Solche Aussagen müssten jedoch spätestens mit dem endgültigen Inkrafttreten der Verordnung 1400/2002⁶ der Vergangenheit angehören. Diese sogenannte Gruppenfreistellungsverordnung sieht verbindlich vor, dass, ungeachtet des Kaufortes eines Kraftfahrzeuges im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, alle zugelassenen Werkstätten die Verpflichtung haben, die Kraftfahrzeuge der betreffenden Marke zu reparieren, die vom Hersteller gewährten Garantien zu erbringen und die kostenlose Wartung und sämtliche Arbeiten im Rahmen von Rückrufaktionen durchzuführen.

Doch Achtung:

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf die Rechte, die dem Verbraucher aus der gesetzlichen Gewährleistung erwachsen.⁷ Diese müssen immer gegen den Verkäufer, der sich beim Autoimport charakteristischerweise im Ausland befindet, geltend gemacht werden. Während also Garantieleistungen beim Hersteller eingefordert werden, richten sich Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer.

⁵ Siehe hierzu Leitfaden Teil I: „Gewährleistung“ und „Garantie“.

⁶ Ende Übergangsphase: 30.09.2003, Geltung bis zum 31.05.2010.

⁷ EG-Richtlinie 44/1999 zur gesetzlichen Gewährleistung.

Überführung nach Italien

Beim Ankauf eines Wagens im Ausland stellt sich natürlich auch unweigerlich die Frage, wie das Fahrzeug nach Italien gebracht wird:

Hierbei ergeben sich grundsätzlich drei Möglichkeiten:

Kurzzeitkennzeichen (Ausfuhr-oder Überführungskennzeichen):

Hierbei handelt es sich um ein Kennzeichen, das in seiner Geltung befristet ist und mit einer entsprechenden Versicherungsdeckung für den jeweiligen Zeitraum einhergehen muss.

Somit ist das neu erworbene Gefährt kurzfristig ordnungsgemäß angemeldet und versichert, bis dann die Zulassung in Italien erfolgt.

Beachten:

Sie aber, dass nicht jedes möglicherweise attraktive Autoexportland ein solches Überführungskennzeichen bietet! Erkundigen Sie sich zunächst, ob es in Ihrem Wunschland diese Möglichkeit gibt, und ob das Kennzeichen mit der nötigen Pflichtversicherungsdeckung ausgestattet ist.



Etwas unbürokratischer, wenn auch nicht unbedingt günstiger, gestaltet sich die zweite Transportmöglichkeit:

Wenn Sie über einen **Anhänger** verfügen oder die Möglichkeit haben, sich einen solchen kostengünstig zu beschaffen, können Sie Ihr neues Gefährt auch ohne weiteren bürokratischen Aufwand nach Italien verfrachten.

Als dritte Variante, Ihr „liebstes Stück“ nach Italien zu bringen, kommt die Möglichkeit in Frage, das gesamte Zulassungsverfahren in Italien sofort durchzuführen und mit dem für Ihr bereits versichertes Auto **zugelassenen Nummernschild** in das Kaufland zu fahren und Ihr Fahrzeug dort abzuholen.

Diese Möglichkeit hat jedoch besonders bei der Wahl eines weit entfernten Kauflandes so seine Tücken.

Beinahe alle Autohändler verlangen bei Aushändigung der Fahrzeugpapiere die Bezahlung des vollen Kaufpreises. Da diese zur Anmeldung in Italien benötigt werden, muss sich der Käufer, der nicht bereit ist, eine zweimalige Reise ins Herkunftsland in Kauf zu nehmen, in diesem Fall dieser Bedingung auch fügen und ist somit unter Umständen gezwungen, einen Vertrag zu unterschreiben und die vollständige Kaufsumme zu begleichen, ohne das Fahrzeug und den Händler

jemals gesehen zu haben.

Sollten Sie es demnach in Betracht ziehen, das Fahrzeug nach bereits erfolgter Anmeldung abzuholen, versäumen Sie es bitte auf jeden Fall nicht, den Händler zu einer Teilzahlung zu überreden.

Besondere Sorgfalt ist hier bei der Verfassung des Vertrages oder eventueller Zusätze zum Standardvertrag geboten.

Mehrwertsteuer

Die Antwort auf die Frage, wo die Mehrwertsteuer entrichtet werden muss, hängt vom Alter des Fahrzeugs ab:

Es gilt das Prinzip:

Bei Neuwagen muss die Mehrwertsteuer im Bestimmungsland, also in Italien, entrichtet werden;

Bei Gebrauchtwagen ist das Herkunftsland, also jenes Land, in dem gekauft wird, ausschlaggebend.

Als Neuwagen gelten vorher niemals zugelassene Fahrzeuge oder zugelassene Fahrzeuge, die weniger als sechs Monate alt sind (Zeitraum seit Zulassung) oder (!) deren Kilometerstand geringer als 6000 km ist.

Bei Neuwagen wird das Fahrzeug exklusive Mehrwertsteuer gekauft. Der Steuersatz richtet sich nach jenem Land, in dem das Auto angemeldet wird (also Italien).

Bei Gebrauchtwagen ist die Mehrwertsteuer bereits im Kaufpreis inbegriffen und muss im Zulassungsland, also Italien, nicht nochmals entrichtet werden.

Dies macht Niedrigsteuerländer zu beliebten Gebrauchtwagenländern und Länder mit hohen Steuersätzen besonders beliebt bei Interessenten für Neuwagen (z.B. Dänemark).

Übersetzung der Dokumente

Es gilt der Grundsatz, dass alle Dokumente, welche dem Kraftfahrzeugamt⁸ zur Fahrzeugzulassung vorgelegt werden, in die italienische – bzw. deutsche (für die in Südtirol zuzulassenden Fahrzeuge) Sprache übersetzt werden müssen⁹.

Davon ausgeschlossen sind die EWG-Übereinstimmungsbescheinigung sowie jene Dokumente, deren Daten und Inhalte in Form von europaweit harmonisierten Codes ausgedrückt sind.¹⁰

⁸ Im Italienischen *Ufficio Provinciale del Dipartimento per il Trasporto Terrestre*, kurz DTT – sog. *Motorizzazione* bzw. auch *Ufficio di Motorizzazione Civile*, kurz UMC

⁹ gemäß art. 33, comma 3, d.P.R. 28.12.2000 n. 445

¹⁰ siehe hierzu Richtlinie 1999/37EG

Die Tücken der mangelnden Harmonisierung in Europa

Die Bestrebungen, bürokratische und territoriale Grenzen im europäischen Wirtschaftsraum zu beseitigen, wirken sich natürlich sehr positiv auf den grenzüberschreitenden Autokauf aus.

Dennoch ist das Europäische Verbraucherzentrum Italien - Büro Bozen im Zuge seiner Beratungstätigkeit auf einige Lücken im harmonisierten Europa gestoßen und möchte im Rahmen des gegenständlichen Autoselbstimport-Leitfadens auf diese Problemstellen aufmerksam machen:

a) **Zahlung der Mehrwertsteuer beim Kauf neuer „Fahrzeuge“:**

Abweichend vom Grundsatz der Besteuerung im Ursprungsland gibt es bei der Zahlung der Mehrwertsteuer beim Ankauf von Importneufahrzeugen im EU-Ausland durch die Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹¹ eine Sonderregelung. In dem EU-Land, in dem der Käufer das Fahrzeug anmeldet, erfolgt ein innergemeinschaftlicher Erwerb, der dort der Besteuerung unterliegt.¹²

Und soweit gibt es auch keine europaweiten Umsetzungsschwierigkeiten dieser Bestimmung.

Allein die unterschiedliche Begriffsbestimmung „Fahrzeug“ bewirkt jedoch, dass einige italienische VerbraucherInnen beim Kauf eines Wohnwagens in Deutschland gleich zweimal zur Zahlung der Mehrwert/Umsatzsteuer aufgefordert wurden.

Der deutsche Gesetzgeber zählt nämlich den Wohnwagen ausdrücklich nicht zu den „motorbetriebenen Landfahrzeugen“ und beruft sich somit auf das Prinzip der Steuerzahlung im Ursprungs- also im Kaufland.

In Italien hingegen wenden die zuständigen Ämter die Sonderregelung des „innergemeinschaftlichen Erwerbs bei Neufahrzeugen“ an und bitten den italienischen Verbraucher somit ein zweites Mal zur Kasse.

Das Europäische Verbraucherzentrum hat nun im Auftrag der geschädigten VerbraucherInnen das europäische Netzwerk Solvit¹³ mit dieser Problemstellung konfrontiert und hofft auf baldige Lösungsansätze.

¹¹ Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006, sog. *Mehrwertsteuerrichtlinie* bzw. „*Direttiva IVA*“.

¹² Siehe hierzu auch unter „Mehrwertsteuer“.

¹³ Siehe hierzu auch unter „Rechtsbehelfe“.

b) **Zulassung eines Fahrzeuges, das bereits in einem EU-Staat zugelassen war:**
Die Europäische Gemeinschaft hat theoretisch eine harmonisierte Zulassungsbescheinigung für Kraftfahrzeuge¹⁴ eingeführt. Damit soll unter anderem gewährleistet werden, dass Fahrzeuge, die bereits in einem Mitgliedstaat zugelassen waren, auch in einem anderen Mitgliedstaat problemlos zugelassen werden können.

Besonders bei außereuropäischen Fahrzeugen, die über ein anderes EU-Land nach Italien kommen, kam es zu Problemen und Hindernissen bei der Wiederzulassung in Italien, da eine Zulassung aufgrund mangelnder Übereinstimmung mit den europäischen Normen untersagt wurde.

Rechtsbehelfe

An dieser Stelle sei nun aber auch angeführt, welche Möglichkeit der grenzüberschreitende Autokäufer hat, eine Beschwerde in zum Beispiel den angeführten Bereichen einzubringen.

Neben den nationalen, gerichtlichen Rechtsbehelfen können Bürger bei Schwierigkeiten bei der Zulassung ihres Fahrzeuges in Italien die kostenlosen Dienste des von der EU zur Verfügung gestellten **SOLVIT**-Netzwerkes in Anspruch nehmen. Solche SOLVIT-Stellen gibt es in allen EU-Staaten, wobei eine Interaktion stattfindet. Der Beschwerdeführer wendet sich an seine „Heimat-SOLVIT-Stelle“, die sich dann mit der SOLVIT-Stelle des Landes, in dem sich die Behörde befindet, in Verbindung setzt und versucht eine Lösung herbeizuführen.¹⁵

WICHTIGER HINWEIS

Bevor wir nun näher auf den Import aus einigen ausgewählten europäischen Ländern eingehen, sei nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass Sie sich unbedingt zunächst an die für die Zulassung zuständigen Behörden, das Kraftfahrzeugamt (Ufficio Provinciale del Dipartimento per il Trasporto Terrestre, kurz DTT – sog. Motorizzazione) sowie das Fahrzeugregisteramt (PRA - Pubblico Registro Automobilistico) wenden, und sich detaillierte Informationen, im Besonderen im Bezug auf die Überführung und die zur Zulassung notwendigen Dokumente, einholen sollten.

¹⁴ Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge in der Fassung der Richtlinie 2003/127/EG der Kommission von 2003.

¹⁵ Mehr hierzu unter <http://www.euroconsumatori.org/16842v16842d35139.html>.

Die nun folgenden Informationen sollten demnach auf jeden Fall durch die Nachfrage bei der zuständigen Stelle abgesichert werden, da es Abweichungen zwischen den Behörden in den einzelnen Provinzen geben kann, und zwischenzeitlich Neuerungen eingetreten sein können.

Prinzipien der Zulassung

Prinzipiell kann europaweit von drei Schritten für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges im Bestimmungsland gesprochen werden.

Das Verfahren gliedert sich demnach in:

- 1) Genehmigung der Bauartmerkmale des Fahrzeuges: meist durch die EG-Typgenehmigung.
- 2) Technische Prüfung des Fahrzeuges: es wird überprüft, ob sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Zulassung in einwandfreiem technischen Zustand befindet.
- 3) Zulassung des Fahrzeuges im Bestimmungsland: hierbei handelt es sich um die amtliche Erlaubnis zur Teilnahme am Verkehr mit gleichzeitiger Identifizierung des Fahrzeuges und Zuteilung eines Kennzeichens.

Wie diese drei Schritte in den einzelnen Ländern gehandhabt werden, möchten wir an den Beispielen **Österreich, Deutschland, Dänemark, Schweden sowie am Beispiel des osteuropäischen Automarktes** aufzeigen.

Neu: Die Rechnung und die „Istanza dell'acquirente“

Seit Mitte 2008 wird die Zulassung von Importfahrzeugen aus der EU beim Fahrzeugregisteramt (PRA) in der Regel dadurch vereinfacht, dass lediglich eine vom Käufer ausgefüllte sogenannte „Istanza dell'acquirente“ (Antrag des Käufers) zusammen mit der Rechnung als gültiger Rechtstitel vorgelegt werden müssen. Somit wird bei aus dem EU-Ausland importierten Fahrzeugen in den allermeisten Fällen eine notarielle Beglaubigung überflüssig.¹⁶

¹⁶ Für nähere Informationen und das entsprechende Formular (sogenannte *istanza dell'acquirente* NP2BZ) setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Fahrzeugregisteramt (PRA) in Verbindung.

Österreich

Österreich punktet beim italienischen Automarkt vor allem durch seine Nähe als Auto-Export-Land. Durch seine strategisch günstige geographische Lage (es grenzt an eine Vielzahl von neuen und alten EU-Ländern an) hat es sich zudem auch als Parallel-Importeur und Weiterverkäufer einen Namen gemacht.

Nun im Detail:

Der Kaufvertrag:

Die Kaufabrede wird mit dem schriftlichen Kaufvertrag besiegelt. Hierbei sollte man besonders bei Standardverträgen vorsichtig sein und diese im Zweifelsfall auch nochmals überprüfen lassen und eventuelle Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche anbringen. Entsprechende Formulare sind beim österreichischen Automobilclub (ÖAMTC) erhältlich¹⁷.

Überführung des Fahrzeuges:

Es erweist sich als sehr ratsam, den Verkäufer in Bezug auf den Transport Ihres Autos nach Italien um Hilfe zu bitten. Besonders dann, wenn ein Ausfuhrkennzeichen beantragt werden muss.

Um ein noch nicht in Italien zugelassenes Fahrzeug aus Österreich zu exportieren, muss ein Ausfuhrkennzeichen bei der für den Kaufort zuständigen Zulassungsstelle beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Kurzversicherung¹⁸. Die Versicherungsprämie muss beim laut Turnusplan zuständigen Versicherungsunternehmen erfragt werden. Diese Überstellungskennzeichen werden für einen Zeitraum von mindestens etwa 3 Tagen, höchstens für etwa 21 Tage ausgegeben.

Natürlich können auch bei der Ausfuhr von Österreich alle unter dem Titel „Überführung nach Italien“ zusammengefassten Überführungsvarianten in Betracht gezogen werden.

Die zur Zulassung erforderlichen Dokumente:

Bei neuen, vorher niemals zugelassenen Fahrzeugen:

- EWG Übereinstimmungsbescheinigung (COC) im Original
- Rechnung sowie „Istanza dell'acquirente“
- Unterlagen bezüglich Mehrwertsteuer (Mod. F24 mit Überweisung der Mehrwertsteuer)

¹⁷ Nähere Informationen unter www.oeamtc.at.

¹⁸ Auskunft hierüber ist beim Verband der Versicherungsnehmer Österreichs unter Tel: 0043 1 71156-0 erhältlich.

Bei in Österreich bereist zugelassenen Fahrzeugen:

- Abmeldebestätigung (attestato di radiazione), welche folgende Daten beinhalten muss:
 - a) Hersteller
 - b) Fahrgestellnummer
 - c) Kennzeichen

Diese Bescheinigung muss sowohl in Originalform mit entsprechendem Stempel der ausstellenden Behörde als auch in Kopieform mit entsprechender Übersetzung vorgelegt werden.¹⁹

- Typenschein
- Technisches Datenblatt
- Rechnung sowie „Istanza dell'acquirente“

Deutschland

Deutschland gilt,

auch aufgrund seiner günstigen Lage, als ein beliebtes Herkunftsland für italienische Selbstimporteure. Besonders deutsche Gebrauchtwagen waren aufgrund des bis zum Jahre 2007 niedrigen Mehrwertsteuersatzes von 16% sehr begehrt.

Seit Erhöhung der Mehrwertsteuer auf 19% scheint dieser Vorteil auf den ersten Blick endgültig verloren.

Deutschland wird auch durch die Dichte der anbietenden Gebrauchtwagenhändler und somit durch die Fülle der Angebote bei vielen Schnäppchenjägern als Kaufland in Betracht gezogen.

Aber wie verhält sich die Sache tatsächlich?

Einmal sei gesagt, dass der Kauf von Gebrauchtwagen, die vor Erhöhung des deutschen Mehrwertsteuersatzes angemeldet und versteuert wurden, weiterhin eine Ersparnis von 4% bieten sollte.

Im gesamteuropäischen Vergleich schneidet der deutsche Automarkt nicht gut ab, im Gegenteil, er führt die Höchstpreisländer Europas an.

Dennoch scheint der deutsche Automarkt trotz gegenteiliger objektiver Faktoren ein attraktives Schnäppchen-Forum für italienische Autokäufer zu sein. Dies zeigen zumindest die Anfragen, die in diesem Zusammenhang beim EVZ Italien – Büro Bozen eingehen.

¹⁹ Die Pflicht zur Übersetzung ist bei Zulassung in der Provinz Bozen natürlich nicht gegeben.

Nun im Detail:

Wie mache ich mein Wunschfahrzeug ausfindig?

Deutschland gehört laut „E-commerce-Report 2007²⁰“ zu jenen europäischen Ländern, in denen das online-Medium als Verkaufsplattform besonders beliebt ist. Diesen Grundsatz sollte sich auch der kauffreudige Fahrzeugsucher zu Nutzen machen und seine Suche bequem vom PC zu Hause aus starten.

Der Kaufvertrag:

Die Kaufabrede wird mit dem schriftlichen Kaufvertrag besiegelt. Hierbei sollte man besonders bei Standardverträgen vorsichtig sein und diese, wenn nötig, auch nochmals überprüfen lassen und eventuelle Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche anbringen. Der deutsche Automobilclub (ADAC) stellt hierzu sehr hilfreiche Vordrucke zur Verfügung²¹.

Überführung des Fahrzeugs:

Überführungskennzeichen:

Es gibt ein internationales Abkommen von 1993, in dem die gegenseitige Anerkennung von Probe- bzw. Überführungskennzeichen zwischen Italien und Deutschland geregelt ist.²² Diese macht die vorübergehende Verwendung ausländischer Fahrzeuge mit ausländischen Überführungskennzeichen in Italien möglich, sofern es sich um eine allgemein gültige Zulassung handelt. Laut diesem Abkommen ist es also erlaubt, im jeweiligen Land erworbene Fahrzeuge mit dortigen Überführungskennzeichen zu versehen und dann im anderen Vertragsland damit zu fahren. Erkundigen Sie sich beim Verkäufer nach den nötigen Formalitäten und Preisen.

Die zur Zulassung erforderlichen Dokumente:

Bei neuen, vorher niemals zugelassenen Fahrzeugen:

- EWG Übereinstimmungsbescheinigung (COC) im Original
- Rechnung sowie „Istanza dell'acquirente“
- Unterlagen bezüglich Mehrwertsteuer (Mod. F24 mit Überweisung der Mehrwertsteuer)

Bei in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen, die weniger als 6 Monate alt sind (Zeitraum seit Zulassung) oder deren Kilometerstand unter 6000 km liegt:

²⁰ Siehe hierzu Pressemitteilung vom 24.06.2008 unter <http://www.euroconsumatori.org/16842v16921d40085.html>

²¹ Die Homepage des ADAC finden Sie unter www.adac.de

²² Abkommen vom 22.12.1993, in Kraft getreten am 1.1.1994.

- Fahrzeugbrief²³
- Fahrzeugschein mit deutschem Kennzeichen oder die Abmeldebescheinigung für den Fahrzeughalter
- Technisches Datenblatt, ausgestellt von der Abnahmestelle des Ausfuhrlandes (TÜV oder gleichwertige Stelle) oder EWG Übereinstimmungsbescheinigung (COC) im Original
- Rechnung sowie „Istanza dell'acquirente“
- Unterlagen bezüglich Mehrwertsteuer

Bei Gebrauchtfahrzeugen:

- Fahrzeugbrief²⁴
- Fahrzeugschein mit deutschem Kennzeichen oder die Abmeldebescheinigung für den Fahrzeughalter
- Technische Daten, ausgestellt von der Abnahmestelle des Ausfuhrlandes (TÜV oder gleichwertige Stelle) oder «EWG Übereinstimmungsbescheinigung» (COC) im Original
- Rechnung sowie „Istanza dell'acquirente“

Deutschland und Österreich werden besonders von Südtiroler VerbraucherInnen häufig als Kaufländer gewählt, da sprachliche Barrieren wegfallen. Der Käufer bekommt die gesamte Dokumentation in deutscher Sprache ausgehändigt und erspart sich somit amtliche Übersetzungen.

Dennoch kann die Entfernung unter Umständen beachtlich sein und dazu führen, dass die Behebung eventuell auftretender Mängel durch die Distanz zum Verkäufer sehr kosten- und zeitaufwendig wird.

Dänemark:

Dänemark gilt

aufgrund der hohen Besteuerung von Fahrzeugen, die unter Umständen 100 % des Nettopreises ausmachen kann, als besonders interessantes Exportland von Neufahrzeugen. Es sollte sich folglich eigentlich auf jeden Fall lohnen, einen dänischen Neuwagen zu erstehen und ihn dann im Ausland anzumelden.

Bei Gebrauchtwagen ist die Steuer ja bereits gezahlt und somit im Kaufpreis inbegriffen: der Ankauf eines „dänischen“ Gebrauchtwagens scheint somit nach gängiger Meinung nicht ratsam.

Aber wie verhält sich die Sache tatsächlich?

Tatsächlich muss der dänische Bürger beim Kauf eines Wagens mit einer sehr hohen Summe rechnen, die an steuerlichen Lasten anfällt. Für den italienischen Bürger, der sein Auto in Italien anmeldet, fallen diese Steuern weg, da das Prinzip der Besteuerung im Bestimmungsland (also Italien) gilt.²⁵

Es gibt aber theoretisch sogar die Möglichkeit, auch beim Kauf eines Gebrauchtwagens in Dänemark einen Antrag auf Rückerstattung der sehr hohen Registrierungsgebühr zu stellen.

In Dänemark ist die Steuerbehörde („SKAT“) für den Anmeldeprozess, die Ausstellung der Kennzeichen und ähnliches zuständig.

Für all jene, die den Ankauf eines dänischen Fahrzeuges, ob gebraucht oder neu, in Erwägung ziehen, ist es somit ratsam, sich zunächst mit dieser Behörde in Verbindung zu setzen. Unter www.skat.dk sind weitere Informationen, teils auch in englischer Sprache, sowie Kontaktdaten abrufbar.

Nun im Detail:

Wie mache ich mein Wunschfahrzeug ausfindig?

Gerade bei einem typischen Autoexportland wie Dänemark, empfiehlt es sich, die Suche zunächst gemütlich vom PC aus zu starten.

Dänische Autohäuser bieten auf Ihrer Homepage zumeist auch eine vollständige englische Übersetzung, und die Nähe zu Deutschland macht auch die Beherrschung der deutschen Sprache – interessant vor allem für Kaufinteressenten aus Südtirol – nicht unüblich.

Rückmeldungen italienischer VerbraucherInnen jedoch haben ergeben, dass es oftmals nicht einfach ist, ein tatsächlich steuerbereinigtes Angebot vom dänischen Autohändler zu erhalten.

²³ Die neuen Fahrzeugpapiere bestehen aus zwei Teilen: Teil I entspricht dem bisherigen Fahrzeugschein, Teil II dem bisherigen Fahrzeugbrief.

²⁴ Für aus Deutschland stammende gebrauchte Fahrzeuge, die dort bis zum 31.05.2004 zugelassen worden sind, muss das Original des Fahrzeugbriefes (*documento di Proprietà*) vorgelegt werden. Für aus Deutschland stammende gebrauchte Fahrzeuge, die dort nach dem 31.05.2004 zugelassen worden sind, muss entweder die Kopie des Fahrzeugbriefes oder der neuen Zulassungsbescheinigung Teil II (Eigentumsbescheinigung) vorgelegt werden.

²⁵ Siehe hierzu auch unter „Mehrwertsteuer“

Der Kaufvertrag:

Sobald einmal der Verkäufer feststeht, muss ein Vertrag ausgearbeitet werden. Hier kann es sich als ratsam erweisen, wenn möglich, die englische Sprache als Vertragssprache zu wählen, um den Inhalt auch tatsächlich zu verstehen.

Überführung des Fahrzeugs:

Sollte man sich beim Kauf eines dänischen Autos für die Selbstabholung ohne Anhänger entscheiden, ist es unumgänglich, dies vorab mit dem Händler abzusprechen. Da dänische Autohändler in der Regel sehr exportkundig sind, kann Ihnen Ihr Verkäufer sicherlich die notwendige Hilfestellung geben. Erkundigen Sie sich nach einem Kurzzeitkennzeichen, das für die Überführung nach Italien gültig ist.

Die zur Zulassung erforderlichen Dokumente:

Bei neuen, vorher niemals zugelassenen Fahrzeugen:

- EWG Übereinstimmungsbescheinigung (COC) im Original
- Rechnung sowie „Istanza dell'acquirente“
- Unterlagen bezüglich Mehrwertsteuer (Mod. 24 mit Überweisung der Mehrwertsteuer)

Bei Gebrauchtfahrzeugen:

- das sog. „Registreringsattest“ (entspricht dem italienischen Fahrzeugschein bzw. der *Carta di Circolazione*)
- eventuell Bescheinigung in Bezug auf die Fahrzeugrevision mit entsprechender Übersetzung
- Technisches Datenblatt
- Rechnung sowie „Istanza dell'acquirente“

Schweden

Schweden gilt

als nicht besonders herausragendes Autoexportland und wird im Resümee zum Preisvergleich 2007 nicht eigens hervorgehoben. Dies bedeutet, dass dieses skandinavische Land weder im Positiven noch im Negativen die Hitlisten anführt. Dies wiederum bedeutet aber keinesfalls, dass Schweden nicht auch als attraktives Autoexportland in Erwägung gezogen werden sollte.

Nun im Detail:

Der Kaufvertrag:

Sobald einmal der Verkäufer feststeht, muss ein Vertrag ausgearbeitet werden. Hier kann es sich als ratsam erweisen, wenn möglich, die englische Sprache als Vertragssprache zu wählen, um den Inhalt auch tatsächlich zu verstehen.

Überführung des Fahrzeugs:

Wie aus den unter „Überführung nach Italien“ beschriebenen Varianten ersichtlich, sollte es auch möglich sein, ein aus Schweden kommendes Fahrzeug mit einem Ausfuhrkennzeichen nach Italien zu bringen.

Um unangenehme Diskussionen mit der italienischen Polizei zu vermeiden, bitten wir interessierte Schweden-Käufer vorab nochmals mit den italienischen Behörden Rücksprache zu halten und/oder sich von den schwedischen Stellen die Gültigkeit dieser Kennzeichen für Italien und jene Länder, die man durchreist, bestätigen zu lassen.

Anders als in den meisten europäischen Ländern muss hier in Bezug auf die Vorgehensweise und die Antragstellung zwischen Neu – und Gebrauchtfahrzeugen unterschieden werden:

Bei Neufahrzeugen:

Voraussetzung für die Ausstellung eines Kurzzeitkennzeichens („Tillfällig Registrering-Export“) ist der Nachweis eines ständigen Wohnsitzes im Ausland sowie einer Bezugsadresse in Schweden, an welche die notwendigen Papiere zugestellt werden können.²⁶

Der Antrag muss an das „Transportstyrelsen“ (Swedish Transport Agency) gerichtet werden.²⁷

Eine Antwort in Bezug auf die gestellte Anfrage erfolgt meist nach etwa einer Woche. Der Zeitraum der Gültigkeit solcher Kurzzeitkennzeichen kann wahlweise 3, 6 oder 12 Monate betragen. Der Preis eines solchen Kennzeichens liegt bei 450 SEK (Schwedische Kronen).

²⁶ Bei der Bezugsadresse handelt es sich häufig um die Adresse (als c/o), an dem sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Kaufes befindet, also um die Adresse des Verkäufers

²⁷ Das Antragsformular ist unter http://www.transportstyrelsen.se/Global/Blanketter/V%c3%a4g/Fordon/export_nyttfordon_tillfallig_registrering.pdf abrufbar und muss an folgende Adresse gesendet werden: Transportstyrelsen, 701 81 Örebro.

Bei Gebrauchtfahrzeugen:

Alternative 1:

Voraussetzung für das folgende Verfahren ist die Angabe einer schwedischen Bezugsadresse, zu welcher die Dokumentation und die Registrierungsbescheinigung geschickt werden können. Der Verkäufer muss das Fahrzeug zeitgleich mit dem Antrag auf Ausstellung eines Kurzzeitkennzeichens („*Tillfällig Registrering-Export*“) abmelden.²⁸

Das Fahrzeug erhält somit eine neue Registrierungsnummer, deren Gültigkeit sich über den Zeitraum von einem Monat erstreckt. Innerhalb dieser Zeit muss das Fahrzeug Schweden verlassen, und die Kennzeichen müssen in der Regel an das *Transportstyrelsen* (Swedish Transport Agency) zurückgeschickt und dann zerstört werden.

Die Registrierung ist kostenfrei, natürlich muss aber eine Versicherung abgeschlossen werden.

Alternative 2:

Sollte es dem Käufer nicht möglich sein, eine Bezugsadresse in Schweden zu nennen, muss mit dem Verkäufer eine Vereinbarung getroffen werden, wonach dieser sich damit einverstanden erklärt, das Fahrzeug bis zur endgültigen Anmeldung in Italien unter seinem Namen laufen zu lassen. Dies setzt natürlich das Einverständnis des Verkäufers voraus.

Einmal in Italien angekommen, muss das Fahrzeug natürlich ordnungsgemäß angemeldet werden. Deshalb hier einige Angaben zu den

zur Zulassung erforderlichen Dokumenten:

Bei neuen, vorher niemals zugelassenen Fahrzeugen:

- EWG Übereinstimmungsbescheinigung (COC) im Original
- Rechnung sowie „*Istanza dell'acquirente*“
- Unterlagen bezüglich Mehrwertsteuer (Mod. 24 mit Überweisung der Mehrwertsteuer)

Bereits zugelassene Fahrzeuge:

- Sog. „*Registreringsvebis DEL I und DEL II*“²⁹ im Original sowie eine Kopie mit entsprechender Übersetzung
- eventuell eine Bescheinigung in Bezug auf die Fahrzeugrevision (im Schwedischen „*bilprovning*“) mit entsprechender Übersetzung

²⁸ Das Antragsformular ist unter http://www.transportstyrelsen.se/Global/Blanketter/V%c3%a4g/Fordon/export_begagnatfordon_tillfallig_registrering.pdf abrufbar.

- Technisches Datenblatt
- Rechnung sowie „*Istanza dell'acquirente*“

Autoexportmarkt Osteuropa:

Seit sich am 1. Mai 2004 mit der EU-Osterweiterung die Grenzen zu Osteuropa erstmals geöffnet haben, haben sich auch die Möglichkeiten eines grenzüberschreitenden, theoretisch unbürokratischen Autokaufes für den europäischen Verbraucher nach Osten hin erweitert.

Dabei denkt der Verbraucher in den wenigsten Fällen an den Ankauf eines gebrauchten Fahrzeuges, sondern beschränkt sich bei seiner Suche auf Neuwagenhändler, denn im Gebrauchtwagenmarkt ist bisher wohl eher die gegensätzliche Tendenz ersichtlich³⁰.

Es lohnt sich auf jeden Fall bei der Autosuche einen Blick auf die jungen osteuropäischen Länder zu werfen, doch sollte der Konsument darauf achten, dass er bei anscheinenden Schnäppchenpreisen nicht vorschnell und ohne nähere Überprüfung zuschlägt.

Besonders können sich erhebliche Unterschiede in der Ausstattung als Stolpersteine erweisen und ein günstiges Angebot rasch unrentabel machen.

Die „Grundausstattungen“ können nämlich unter Umständen erhebliche Unterschiede im Vergleich zu jenen aufweisen, die ein italienischer Verbraucher als selbstverständlich ansieht. Als Beispiele seien der serienmäßige zweite Airbag oder aber die Klimaanlage angeführt.

Zudem erlebten die Autopreise zeitgleich mit dem EU-Beitritt der einzelnen Länder einen Anstieg, der auch die 10 % -Marke überschritt.

Ebenfalls sollte sowohl bei den Behörden im Herkunftsland als auch bei den italienischen Kraftfahrzeug- und Fahrzeugregisterämtern vorgefühlt werden, ob eventuell in den osteuropäischen Herkunftsländern eingehobene Registrierungsgebühren nach Ausfuhr problemlos rückerstattet werden.

²⁹ Es handelt sich hierbei um einen Registrierungsnachweis. DEL bedeutet Teil; es sind dies die bei der Zulassung notwendigen Fahrzeugpapiere. Während DEL 1 die wesentlichen Informationen zum Fahrzeug enthält, gibt DEL 2 über die Fahrzeughalter Auskunft.

³⁰ Sollten Sie sich dennoch für den Kauf eines Gebrauchtwagens interessieren, muss vorab auf jeden Fall die Übereinstimmung der angewendeten Richtlinien mit den in der europäischen Union geltenden Richtlinien und Verordnungen zum Zeitpunkt der ersten Zulassung (falls vor 1. Mai 2004 in Bezug auf Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei und Ungarn, bzw. vor 1. Jänner 2007 in Bezug auf Bulgarien und Rumänien) überprüft werden.

Erhebungen, die in den Ländern Osteuropas durchgeführt wurden, ergaben, dass in der Regel die verhandelbaren Rabatte nicht so hoch sind, da die Händlerspannen kein so großes Ausmaß annehmen.

Wohingegen es laut Expertenaussagen keinerlei Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Garantiefällen bei im osteuropäischen EU-Ausland gekauften Fahrzeugen geben sollte.³¹

Zusammenfassend sei also gesagt, dass die jungen osteuropäischen EU-Länder bei der Autosuche keinesfalls unbeachtet bleiben, aber dennoch vorsichtig in ihren Angeboten eingeschätzt werden sollten.

³¹ Siehe hierzu auch unter „Geltendmachung der Garantieleistungen in Italien in Bezug auf Importfahrzeuge“.

Nützliche Links

Autoselbstimport aus der EU – Teil I

<http://www.euroconsumatori.org/16842v16912d29807.html>

Autopreisvergleich der Europäischen Kommission:

http://ec.europa.eu/comm/competition/sectors/motor_vehicles/prices/report.html

Fahrzeugregisteramt (PRA):

www.aci.it

Informationen des Kraftfahrzeugamtes der Provinz Bozen (in deutscher und italienischer Sprache):

http://www.provinz.bz.it/mobilitaet/3804/organigramm_d.asp

http://www.provinz.bz.it/mobilitaet/3804/index_i.htm

Länderspezifische Informationen zu erforderlicher Dokumentation bei Autoimport (in italienischer Sprache):

<http://www.dgtnordovest.it/cmsms/index.php?page=bannerdgtimatricolazione-di-veicoli-provenienti-da-stati-esteri>

Information zu europaweiten Autobahngebühren:

www.kfz-auskunft.de/info/autobahngebuehr.html

Österreich:

www.europakonsument.at (Europäisches Verbraucherzentrum Österreich)

www.oeamtc.at

Deutschland:

<http://www.euroinfo-kehl.eu> sowie www.evz.de

(Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland-Kehl/Kiel)

www.adac.de

www.kfz-auskunft.de

Dänemark:

<http://www.forbrugereuropa.dk> (Europäisches Verbraucherzentrum Dänemark)

www.skat.dk

www.faedselestyrelsen.dk

Schweden:

<http://www.konsumenteuropa.se> (Europäisches Verbraucherzentrum Schweden)

http://www.transportstyrelsen.se/Global/Blanketter/V%c3%a4g/Fordon/export_begagnatfordon_tillfallig_registrering.pdf

http://www.transportstyrelsen.se/Global/Blanketter/V%c3%a4g/Fordon/export_nyttfordon_tillfallig_registrering.pdf

SOLVIT:

http://ec.europa.eu/solvit/site/index_de.htm



Herausgegeben vom
Europäischen Verbraucherzentrum
Italien – Büro Bozen
Brennerstraße 3
I-39100 Bozen
Tel. +39-0471-980939
Fax +39-0471-980239
www.euroconsumatori.org
info@euroconsumatori.org

Hauptsitz des Europäischen
Verbraucherzentrums Italien
ECC-Net Italy
Centro Europeo Consumatori
Via G. M. Lancisi, 31
00161 Roma – ITALIA
Tel. +39-06-44238090
+39-06-44290734
Fax +39-06-44118348
www.ecc-netitalia.it
info@ecc-net.it



Ministerium für die
Wirtschaftliche Entwicklung
DGAMTC



DG SANCO



Autonome Provinz Bozen